

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwerbseinkommen und EL-Berechnung



Unser AHV-Fachmann

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Ich beziehe Altersrente samt Kinderrente für den Sohn in Ausbildung sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Meine Frau ist noch nicht rentenberechtigt und verdient aus Teilzeiterwerb rund 7500 Franken im Jahr. Nachdem mein Sohn eine Nebenbeschäftigung übernommen hat, frage ich, wie sich dies auf die Berechnung der EL auswirkt.

Als Einkommen werden bei der EL-Berechnung auch Erwerbseinkommen von Kindern, die in die EL-Berechnung einbezogen sind, berücksichtigt. Allerdings werden davon die Gewinnungskosten (Berufsauslagen, Sozialversicherungsbeiträge) sowie ein pauschaler Freibetrag (1000 Franken bei Alleinstehenden, 1500 Franken bei Ehepaaren) abgezogen. Das verbleibende Nettoeinkommen wird lediglich zu $\frac{2}{3}$ als Einkommen angerechnet.

Durch die «privilegierte» Anrechnung von Erwerbseinkommen soll ein Anreiz für EL-Berechtigte geschaffen werden, allfällige Erwerbsmöglichkeiten tatsächlich zu realisieren. Damit wirkt sich die Erwerbstätigkeit nur beschränkt auf den EL-Anspruch aus.

Gemäss Kopie der EL-Berechnung wird das Erwerbseinkommen der Frau nach Abzug der

Gewinnungskosten und des Freibetrages mit 3589 Franken angerechnet. Auch Ihr Sohn wurde in die EL-Berechnung einbezogen, werden doch seine Rente und ein Mietzinsanteil angerechnet. Aufgrund der Meldepflicht der EL-Berechtigten müssen alle Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die in eine EL-Berechnung einbezogen sind, umgehend der zuständigen EL-Stelle gemeldet werden, damit beurteilt werden kann, ob und allenfalls wie sich dies auf den Anspruch im Einzelfall auswirken kann.

Obwohl es sich beim Nebeneinkommen Ihres Sohnes kaum um hohe Beträge handeln dürfte, sollte die Meldung an die EL-Stelle umgehend erfolgen. Eine verspätete Meldung würde zur rückwirkenden Anpassung des EL-Anspruchs und zu entsprechenden Rückforderungen führen, was sich nur durch rechtzeitige Meldung vermeiden lässt.

Auch wenn das Nebeneinkommen Ihres Sohnes bei der EL-Berechnung mitberücksichtigt und daher umgehend gemeldet werden muss, dürfte dies dank der privilegierten Anrechnung von Erwerbseinkommen den Gesamtanspruch nicht allzu stark beeinflussen.

Witwenrente ohne AHV-Beiträge?

Meine Tochter lebt seit 1979 in den USA und hat bis 1995 Beiträge an die freiwillige AHV bezahlt. Ihre beiden Kinder wurden 1987 und 1990 geboren. Nun ist ihr Mann, der nie in der Schweiz tätig war, verstorben. Hat meine Tochter Anspruch auf Witwenrente der AHV? In den USA erhält sie keine Rente.

Anspruch auf AHV-Hinterlassenenrenten haben Hinterbliebene von Personen, die bei der AHV versichert waren. Grundlage für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten bilden «die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der versicherten Person sowie ihrer Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen der Verstorbenen» (Art. 33 Abs. 1 AHVG).

Ihr verstorbener Schwiegersohn war nie in der Schweiz tätig und offenbar nie selber bei der AHV versichert. Damit fehlt die Grundlage für Hinterlassenenrenten an die Hinterbliebe-

nen. Früher geleistete AHV-Beiträge Ihrer Tochter können keine Witwenrente begründen.

Dank der früheren AHV-Beiträge Ihrer Tochter hätte sie bei Invalidität oder im Rentenalter Anspruch auf IV- oder Altersrente sowie auf Kinder- oder Waisenrenten, solange die Kinder das 18. Altersjahr nicht überschritten haben oder bis zum erfüllten 25. Altersjahr noch in Ausbildung stehen. Der Anspruch müsste bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden. Im Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse (Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2) oder die Vertretung der Schweiz (Botschaft, Konsulat) am Wohnort der versicherten Person zuständig.

Die Ausführungen der Schweizerischen Ausgleichskasse entsprechen der heutigen Rechtslage. Gestützt auf Ihre Angaben sehe ich keine Möglichkeit, wie Ihre Tochter eine Witwenrente der AHV begründen könnte.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitslupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.